



Umgang mit Fehlzeiten SEK II

Beschluss der Lehrerkonferenz vom 11. Januar 2022

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler (SuS) durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern **am selbigen Tag bis 08:00 Uhr** zu benachrichtigen.
- Eine telefonische Mitteilung ersetzt nicht die **schriftliche Entschuldigung**.
- Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule spätestens am zweiten Tag nach Rückkehr **schriftlich** den Grund für das Fernbleiben mit.
- Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach **zwei Wochen** eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- Fehlen SuS bei **angekündigten Leistungsüberprüfungen** (Klausuren, Tests, Referaten usw.) muss die Schule umgehend, spätestens jedoch **bis 08:00Uhr** des selbigen Tages, durch die Eltern telefonisch informiert werden. Spätestens **am dritten Tag** nach Beginn der Erkrankung/des Fehlens hat dem Tutor **ein ärztliches Attest** vorzuliegen. Rückwirkende Atteste können **nicht** akzeptiert werden. Bei Fehlen eines gültigen Krankenscheins wird die Leistung mit **ungenügend** bewertet; ein Nachschreibetermin ist nicht möglich.
- Liegen von SuS in einem Halbjahr **mehr als zwei** Entschuldigungen ohne Attest für Fehlzeiten vor, wird eine Attestpflicht verhängt. Der betroffene Schüler kann sich dann in Zukunft **nur noch** durch entsprechende ärztliche oder amtliche Atteste entschuldigen.
- Bei **begründeten Zweifeln** an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung **bis zum Abitur** verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.
- Die Beurlaubung von SuS vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen, **die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen sind**, kann nur aus **besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern** erfolgen. Dieser muss dem Tutor rechtzeitig, **mindestens drei Unterrichtstage** vor dem Termin, schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach der Genehmigung des Antrages durch diesen oder der Schulleitung informieren die SuS **umgehend** die betroffenen Fachlehrer. Ein Nichteinhalt dieser angemessenen Bearbeitungsfrist **kann zum Ablehnen** des Antrages führen.
- Für die **Fahrschulausbildung** werden keine Freistellungen vom Unterricht erteilt. Für die schriftliche und praktische Fahrschulprüfungen kann auf Antrag die Freistellung bewilligt werden.